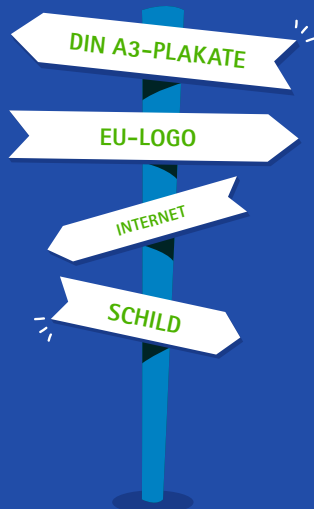




WIE MACHE ICH DAS RICHTIG?

Leitfaden zu den Kommunikationsvorschriften

bei Förderung aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE) im
Freistaat Sachsen 2014–2020



Inhalt



EUROPA FÖRDERT SACHSEN 03

Ihre Pflichten als Empfänger von EU-Fördermitteln

WAS MUSS GRUNDSÄTZLICH BEACHTET WERDEN? 04

Abbildung der EU-/EFRE-Logokombination | Internetseite | Plakat |
Unterlagen | Information von Projektbeteiligten

BEI ÖFFENTLICHER FÖRDERUNG VON MEHR ALS 500.000 € 06

Vorübergehendes Hinweisschild | Dauerhafte Tafel

LISTE DER VORHABEN 08

RECHTLICHE GRUNDLAGEN/NACHWEISE 09

Nachweise

VORLAGEN 10

Kontakt

IMPRESSUM 11



Europa fördert Sachsen

Mit ihrer Regionalpolitik setzt die Europäische Union Zeichen: Im EU-Haushalt 2014 bis 2020 bildet sie mit 351,8 Milliarden Euro den größten Einzelposten und ist damit das wichtigste Investitionsinstrument. Die Regionalpolitik ist Ausdruck gelebter Solidarität, denn sie zielt auf die Unterstützung weniger entwickelter Regionen, in denen das Wirtschaftswachstum gestärkt und die Lebensqualität der Menschen verbessert werden sollen.

Deutschland erhält aus den Mitteln der europäischen Regionalpolitik 19,2 Milliarden Euro, der Freistaat Sachsen bekommt rund 2,7 Milliarden Euro, davon 2,08 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und rund 662 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Für den Einsatz der Mittel gibt es Programme und Richtlinien, auf deren Grundlage Anträge für eine Förderung gestellt werden können.

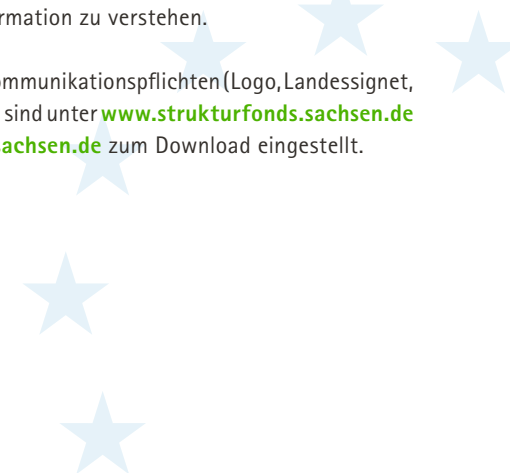
Ihre Pflichten als Empfänger von EU-Fördermitteln

Damit der Einsatz der europäischen Mittel für die Bürger vor Ort sichtbar wird, legt die EU fest, dass Empfänger von EU-Fördermitteln durch verschiedene Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Förderung ihrer Projekte durch die EU aufmerksam zu machen haben.

Häufig sind in einer Förderung EU-Mittel gemeinsam mit Mitteln des Freistaates Sachsen enthalten, so dass auch Kommunikationsvorschriften des Freistaates beachtet werden müssen.

Maßgeblich für Sie als Zuwendungsempfänger sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid; diese Broschüre ist als ergänzende Information zu verstehen.

Vorlagen für die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten (Logo, Landessignet, Vorlagen für DIN A3-Plakate und dauerhafte Tafeln) sind unter www.strukturfonds.sachsen.de bzw. www.efre.sachsen.de und unter www.sab.sachsen.de zum Download eingestellt.



Was muss grundsätzlich beachtet werden?

Abbildung der EU-/EFRE-Logokombination



Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen – also bei sämtlichen Publikationen, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen, social-media-Auftritten etc. – müssen Sie als Begünstigter der EFRE-Förderung die **EU-/EFRE-Logokombination** an einer deutlich sichtbaren Stelle abbilden. Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials.

Bei der Verwendung von weiteren Logos muss das EU-/EFRE-Logo mindestens dieselbe Höhe oder mindestens dieselbe Breite haben wie das größte der anderen Logos. Das Logo soll nach Möglichkeit farbig abgedruckt werden. Die schwarz-weiße Variante soll ausschließlich bei Schwarz-weiß-Publikationen verwendet werden. Die EU-/EFRE-Logokombination gibt es hochformatig, querformatig, farbig und schwarz-weiß zum Download unter www.efre.sachsen.de. Wenn Ihr Projekt durch die EU und auch durch den **Freistaat Sachsen** finanziert wird, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich an geeigneter Stelle sichtbar auch auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen, und zwar mit dem Satz:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“ Neben diesen Satz ist das Signet des Freistaates Sachsen zu platzieren (s. Abbildung).



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Internetseite

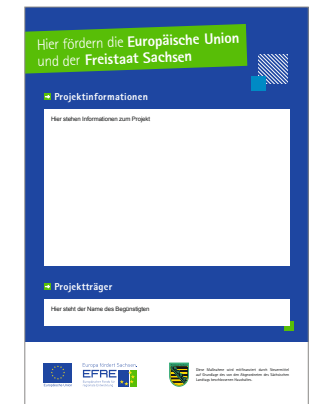
Existiert eine Internetseite des Begünstigten (bzw. zum geförderten Projekt), muss auf dieser während der Durchführung eines Vorhabens über die Unterstützung aus dem EFRE informiert werden. Die Information soll eine Beschreibung des Vorhabens enthalten, deren Ausführlichkeit im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht. Es soll darin auf die

Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben werden. Die EU-/EFRE-Logokombination soll direkt nach dem Aufrufen der Website **innerhalb des sichtbaren Bereichs** eines digitalen Gerätes zu sehen sein, ohne dass gescrollt werden muss.

Plakat

Während der Durchführung eines Vorhabens müssen Sie als Begünstigter mittels eines Plakates über die Förderung informieren. Das Plakat soll die Mindestgröße **DIN A3 (297 x 420 mm)** haben. Es soll Informationen zum Projekt (was wird gefördert) sowie den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union enthalten und an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht sein.

Bei öffentlicher Förderung von **mehr als 500.000 Euro** für Infrastruktur- oder Baumaßnahmen bzw. bei der Anschaffung materieller Gegenstände gelten gesonderte Regelungen; **siehe dazu Seite 6**.



Druck- bzw. Mustervorlagen für das Plakat stehen unter www.efre.sachsen.de zum Download bereit. Hier können die geforderten Informationen zum Projekt (zum Beispiel der Projekttitel, sofern er aussagekräftig ist) eingesetzt werden; eine Änderung der Schriftgröße zur Anpassung der Textlänge ist möglich. Es steht auch eine Mustervorlage bereit, die eine eventuelle Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen berücksichtigt.

Unterlagen

Alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem aus dem EFRE geförderten Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für am Projekt Beteiligte bestimmt sind, sollen mindestens einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung enthalten.

Information von Projektbeteiligten

Alle am geförderten Projekt Teilnehmenden sind über die Förderung aus dem EFRE zu informieren.

Bei öffentlicher Förderung von mehr als 500.000 €

Vorübergehendes Hinweisschild

Bei EFRE-geförderten Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit **mehr als 500.000 Euro** öffentlicher Förderung muss der Begünstigte während der Durchführung des Projektes an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend (also z.B. während einer geförderten Baumaßnahme) ein wetterfestes Schild anbringen.

Es kann sich um ein separates Schild oder ein Schild als Bestandteil z.B. einer Bautafel* handeln. Die geforderten Informationen zur EU-Förderung sollen **mindestens 25 %** einer gesamten Tafel einnehmen und mindestens eine Fläche von **594 x 841 mm (DIN A1)** haben. Wird das Projekt an mehreren Standorten ausgeführt, so ist an jedem Standort eine Tafel bzw. ein Schild anzubringen.



Das Hinweisschild soll folgende Informationen enthalten:

- ➔ Bezeichnung des Projektes
- ➔ Hauptziel des Projektes
- ➔ EU-/EFRE-Logokombination

Text für Projektbezeichnung

Gefördert durch die Europäische Union

Ziel: Text für Hauptziel des Projektes, z. B.:
Verbesserung der Infrastruktur für die anwendungsorientierte Forschung/
Energieeffizienz in Hochschulen und Landesliegenschaften

Sonstige Informationen

Projektplanung:	Firma:
Architekt:	Firma:
Planer:	Firma:
Planer:	Firma:
Bausauführung:	Firma:
Firma:	Firma:

* Hinweis: Auf der Bautafel muss, soweit sie gegeben ist, auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen folgendermaßen hingewiesen werden:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“

Der Text ist hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet zu platzieren (s. Abbildung Seite 4).

Dauerhafte Tafel

Bei der Förderung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen oder beim Ankauf eines materiellen Gegenstands mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Förderung muss der Begünstigte spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes an einer gut sichtbaren Stelle auf Dauer (zumindest bis Ende 2023) eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe anbringen.



Die Tafeln sollen folgende Informationen enthalten:

- ➔ Bezeichnung des Projektes
- ➔ Hauptziel des Projektes
- ➔ EU-/EFRE-Logokombination

Es kann sich um ein separates Schild oder ein Schild als Bestandteil eines Gesamtschildes handeln. Die geforderten Informationen zur EU-Förderung sollen mindestens 25% einer gesamten Tafel einnehmen und mindestens das **Format DIN A3 (297 x 420 mm)** haben. Die Tafel sollte, sofern sie im Außenbereich angebracht wird, wetterfest sein. Wird das Projekt an mehreren Standorten ausgeführt, so ist an jedem Standort eine Tafel bzw. ein Schild anzubringen.

Hier fördern die Europäische Union und der Freistaat Sachsen

Projektinformationen

Hier stehen Informationen zum Projekt

Projektträger

Hier steht der Name des Begünstigten

Ziele des Projektes

Hier stehen Informationen zu den Zielen des Projektes

Logo of the European Union, EFRE, and the State of Saxony.

➔ Mindestgröße DIN A3

In die Vorlage für die dauerhafte Tafel (erreichbar unter www.efre.sachsen.de) können die geforderten Informationen zum geförderten Projekt (Bezeichnung des Projektes und Hauptziel des Projektes) variabel eingefügt werden. Auch die Schriftgröße kann variiert werden.

Bei Baumaßnahmen, die durch den Freistaat Sachsen mitfinanziert werden, ist auf der dauerhaften Tafel mit dem Satz hinzuweisen:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“
Neben dem Text ist das Landessignet zu platzieren (s. Abbildung Seite 4).

Es stehen auch Mustervorlagen für die dauerhafte Tafel bereit, mit denen auf eine eventuelle Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hingewiesen wird.



Liste der Vorhaben

Mit der Annahme der Fördermittel erklären sich Begünstigte von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung damit einverstanden, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Damit soll für Transparenz bezüglich der eingesetzten EU-Mittel gesorgt werden.

Bereits bei der Antragstellung muss der Begünstigte eine Zusammenfassung des Vorhabens abgeben, die maximal 1.500 Zeichen (mit Leerzeichen) umfasst.

Die Liste der Vorhaben wird unter www.strukturfonds.sachsen.de bzw. www.efre.sachsen.de veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.



Die Liste enthält folgende Felder:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens
kurze Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes der Vorhaben
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Postleitzahl des Vorhabens



Rechtliche Grundlagen / Nachweise



- Artikel 115 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014
- EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie mit NBest-SF bzw. NBest-SF-Kosten vom 15. Juli 2014 in der Fassung vom 27. Oktober 2017

Nachweise

Die Bewilligungsstellen müssen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten ausreichend überprüfen. Sie können Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen – zum Beispiel Internetseite, Broschüren, Flyer, Plakate – als Nachweise über die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften von den Begünstigten abfordern.

Mit dem ersten Auszahlungsantrag muss der Begünstigte bei Finanzierung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 500.000 Euro in der Regel einen Nachweis über das Aufstellen des Hinweisschildes vorlegen (z. B. ein Foto der Bautafel). Soweit bis zum ersten Auszahlungsantrag noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde, ist der Nachweis ausnahmsweise mit dem auf den Beginn der Bauausführung folgenden Auszahlungsantrag zu erbringen (sind z.B. lediglich Planungsleistungen Gegenstand des ersten Auszahlungsantrags, kann der Nachweis mit einem späteren Auszahlungsantrag nach Beginn der Bauausführung vorgelegt werden). Nach Durchführung des Vorhabens können von den Bewilligungsstellen Nachweise für die Einhaltung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen abgefordert werden (z. B. durch ein Foto des geförderten Projekts mit Plakat oder Tafel/Schild, Fotografien vor, während und nach Durchführung des Projekts, Screenshot der Website, Übergabe von Veröffentlichungen aller Art).



Vorlagen

Vorlagen für das EFRE-Logo, das Landessignet des Freistaates Sachsen, für DIN A3-Plakate, die bei allen geförderten Vorhaben unter 500.000 Euro Förderung angebracht werden müssen sowie Vorlagen für dauerhafte Tafeln, die bei Infrastruktur- oder Baumaßnahmen oder beim Erwerb eines materiellen Gegenstandes mit mehr als 500.000 Euro Förderung angebracht werden müssen, gibt es unter:

 www.efre.sachsen.de

 www.sab.sachsen.de/kommunikationshinweise

Kontakt

Bei Fragen zu den angeführten Vorschriften wenden Sie sich bitte in der Verwaltungsbehörde EFRE im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an:

Ansprechpartnerin: **Andrea Decker**
 Telefon: 0351 / 564 8555
 E-Mail: Andrea.Decker@smwa.sachsen.de

Ansprechpartnerin: **Annekatrin Krause**
 Telefon: 0351 / 564 8558
 E-Mail: Annekatrin.Krause@smwa.sachsen.de

Impressum

Herausgeber: **Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
(SMWA), Verwaltungsbehörde EFRE**

Wilhelm-Buck-Str. 2 | 01097 Dresden
www.smwa.sachsen.de
www.facebook.com/smwa.sachsen

Redaktion: Andrea Decker, SMWA

Stand: November 2017

Grafik/Layout: Heimrich & Hannot GmbH

Druck: Druckerei Friedrich Pöge e.K.

Bestellung: **Zentraler Broschürenversand der Sächsischen
Staatsregierung**

Hammerweg 30 | 01127 Dresden

Bestell-Hotline: 0351 / 2 103 671 und 0351 / 2 103 672

E-Mail: publikationen@sachsen.de

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gilt z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen und Speicherung auf Datenträger.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

www.strukturfonds.sachsen.de

